



UPDATE UMWELTRECHT - RECHTSPRECHUNG

FAHRVERBOTE FÜR DIESELFahrZEUGE?

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof (BayVGH), Beschl. v. 27.02.2017 – 22 C 16.1427

Der BayVGH hat auf die Beschwerde des Freistaats Bayern einen Beschluss des VG München vom 21.6.2016 (M 1 V 15.5203) zu verkehrsbedingten Grenzwertüberschreitungen bei Stickstoffdioxid abgeändert. Das VG München hatte dem Freistaat Bayern auf Antrag der Deutschen Umwelthilfe ein Zwangsgeld angedroht, sollte er nicht binnen eines Jahres seinen Verpflichtungen aus dem Urteil des VG München vom 9.10.2012 nachkommen. Damals hatte das VG München vom Freistaat gefordert, ein Konzept für die Aufstellung eines Katalogs an einschneidenden Maßnahmen vorzulegen, um eine Grenzwertüberschreitung schnellstmöglich auszuschließen. Der BayVGH konkretisierte nun diese Verpflichtung im Beschwerdeverfahren: der Freistaat muss bis zum 31.12.2017 ein fertiges Konzept für ein Dieselfahrverbot vorlegen und hierzu in einem straffen Verfahren zunächst bis zum 29.6.2017 ein Verzeichnis aller Straßen(abschnitte) in München veröffentlichen, in denen der EU-Grenzwert für Stickstoffdioxid überschritten wird, und bis zum 31.8.2017 im Zuge einer Öffentlichkeitsbeteiligung die Fortschreibung des Luftreinhalteplans bekannt machen.

Bedeutung für die Praxis:

„Es gibt kein Grundrecht darauf einen dreckigen alten Diesel zulasten der Umwelt und der Mitmenschen zu fahren, aber es gibt ein Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit“, so der baden-württembergische Umweltminister Herrmann jüngst in einem Interview. Der Jahresmittelgrenzwert für Stickstoffdioxid von $40 \mu\text{g}/\text{m}^3$ wird nach neusten Zahlen des Umweltbundesamtes anhaltend in vielen deutschen Großstädten überschritten. In diesem Zusammenhang gewinnen die ehemals „stumpfen Schwerter“ der europäischen Luftreinhaltepläne neue Bedeutung. Denn das VG Düsseldorf sah bereits mit Urteil vom 13.9.2016 (3 K 7695/15) in § 40 BImSchG in Verbindung mit Maßnahmen aus Luftreinhalteplänen eine ausreichende Rechtsgrundlage für Fahrverbote von Dieselfahrzeugen. Es ließ jedoch für diese Rechtsfrage die Sprungrevision zum BVerwG zu. Sieht das BVerwG die Rechtslage anders als das VG Düsseldorf, dürfte im Anschluss die Diskussion über die „blaue Plakette“ wieder politischen Aufwind erhalten. Denn die Grenzwertüberschreitungen dürften bleiben. Deutlich wird aus der aktuellen Entscheidung des BayVGH, dass die angestrebte Verbesserung der Luftqualität in deutschen Großstädten nach gegenwärtiger Lage wohl nur mit Dieselfahrverboten erreicht werden kann. Bereits jetzt könnten Kommunen aber zur Vermeidung dieser repressiven Maßnahmen über neue innovative Nahverkehrsformen nachdenken wie beispielsweise den Einsatz digitaler Systeme und einer elektrisch getriebenen Flotte.